

Beim „Wheelie“ erwischt – Droht eine Strafe?

Von Rechtsanwalt Mirco Jacquemien, Köln

Nach der trockenen Materie Fahrtenbuchauflage im letzten Monat, soll sich der Rechtstipp des Monats Mai mit den rechtlichen Konsequenzen eines „Wheelies“ im öffentlichen Straßenverkehr beschäftigen.

„Wheelie“ kann legal sein

Um das Ergebnis vorwegzunehmen:

Wenn ein „Wheelie“ sicher ausgeführt wird und es nicht zu einer konkreten Gefährdung oder gar einem Unfall kommt, bleibt er ohne jegliche rechtliche Konsequenz.

Konkrete Gefährdung bedeutet hierbei jedoch mehr, als die Behauptung, dass ein „Wheelie“ grundsätzlich gefährlich sei.

Eine konkrete Gefahr liegt nach der Rechtsprechung immer nur dann vor, wenn die Sicherheit des Betroffenen oder einer bestimmten Sache so stark beeinträchtigt wird, dass es vom Zufall abhängt, ob eine endgültige Verletzung oder Beschädigung eintritt oder nicht.

Eine konkrete Gefahr ist daher in den Situationen gegeben, die man mit „gerade noch mal gutgegangen“ beschreiben würde.

„Wheelie“ als Ordnungswidrigkeit

Ist es beim „Wheelie“ zur konkreten Gefährdung gekommen, sieht der bundeseinheitliche Tatbestandskatalog in Ziffer 101500 wegen des Verstoßes gegen § 1 Abs. 2 der StVO ein Verwarnungsgeld von 50,00 EUR vor. Der entsprechende Vorwurf lautet: „Sie fuhren mit einem Kraftrad auf dem Hinterrad und gefährdeten dadurch Andere“. Punktebewehrt ist der Verstoß hiergegen nicht, so dass das Punktekonto in Flensburg durch „Wheelies“, die als Ordnungswidrigkeit zu ahnen sind, nicht belastet.

„Wheelie“ als Straftat

Strafbar ist ein „Wheelie“ regelmäßig nicht, wenn es nicht zu einem Unfall gekommen ist.

Eine Gefährdung des Straßenverkehrs (§ 315c StGB) kommt nicht in Betracht, da – wenn nicht über den „Wheelie“ hinaus weitere Verstöße begangen werden – keine der Tatbestandsvarianten erfüllt ist.

Auch ein gefährlicher Eingriff in den Straßenverkehr (§ 315b StGB) liegt regelmäßig nicht vor, da der „Wheelie“ kein verkehrsfremder Eingriff ist. Das AG Lübeck führte hierzu in einem Beschluss (Beschl. Vom 9.12.2011, Az.: 61 Gs 125/11) aus: „Auch ein besonders gefährliches, über die eigentliche Fortbewegung hinaus Unterhaltungszwecken dienendes Fahrverhalten (hier: Fahrt mit einem Motorrad allein auf dessen Hinterrad) stellt für sich noch keinen verkehrsfremden Eingriff in den Straßenverkehr im Sinne des § 315 b StGB dar.“

Kommt es indes zu einem Unfall mit Verletzten oder gar Toten, kommen als mögliche Straftatbestände die fahrlässige Körperverletzung (§ 229 StGB) und die fahrlässige Tötung (§ 222 StGB) in Betracht. In diesen Fällen kann es dann, neben einer strafrechtlichen Verurteilung, zu Punkten in Flensburg oder auch der Entziehung der Fahrerlaubnis kommen.

Fazit:

Wer sich seiner Sache sicher ist, kann durchaus auf dem Hinterrad fahren, ohne dass dies zu rechtlichen Konsequenzen führt.

Rechtsanwaltskanzlei Jacquemien
Luxemburger Str. 210, 50937 Köln
Telefon: 0221 – 29815164, Freecall: 0800 – 728375347
Email: info@ja-ra.de, Internet: <http://www.ja-ra.de>